



Brüssel, den 22. April 2024  
(OR. en)

8954/24

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0400(COD)**

---

---

**CODEC 1111  
SOC 283  
ANTIDISCRIM 59  
GENDER 65  
JAI 635  
FREMP 195**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der  
Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in  
Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien  
2006/54/EG und 2010/41/EU (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Dezember 2022 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 157 Absatz 3 AEUV gestützt ist, übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 2. Februar 2023 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. März 2023 abgegeben.<sup>3</sup>
4. Das Europäische Parlament hat am 10. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 15902/22.

<sup>2</sup> ABl. C 64 vom 21.2.2023, S. 46.

<sup>3</sup> ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 71.

<sup>4</sup> Dok. 8647/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 92/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Bulgariens und Ungarns und bei Stimmenthaltung der Tschechischen Republik, Italiens und der Slowakei als A- Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---